
Bescheinigung

der **Deckung des Kapitals zuzüglich der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen**

der **XING AG** mit Sitz in Hamburg

anlässlich ihrer **formwechselnden Umwandlung**

in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft („SE“)

mit der Firma **XING SE**

(Prüfung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO)

Auftrag: 0.0825897.001



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	7
B. Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	9
I. Grundsätzliche Feststellungen	9
II. Nicht ausschüttungsfähiges Eigenkapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO.....	10
1. Grundkapital (gezeichnetes Kapital)	10
2. Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen	10
a) Kraft Gesetzes	10
b) Kraft Satzung	11
3. Gesamtbetrag des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals	11
C. Prüfung der Deckung des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals	12
I. Vermögenstruktur der AG	12
II. Bewertungsmaßstab für die „Nettovermögenswerte“	12
III. Prüfungsfeststellungen	15
1. Kapitaldeckung durch das handelsrechtliche Buchreinvermögen	15
2. Kapitaldeckung anhand der Unternehmensplanung	17
D. Schlussbemerkung und Prüfungsergebnis.....	18

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
bzw.	Beziehungsweise
dh.	das heißt
EU-Kapitalrichtlinie	Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 25. Oktober 2012 u.a. für die Gründung von Aktiengesellschaften sowie für die Kapitalerhaltung (idF Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014)
EU-Verschmelzungsrichtlinie	Richtlinie 2011/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 5. April 2011 über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften
f./ff.	fort folgende
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
hM.	herrschende Meinung
idF.	in der Fassung
iSv.	im Sinne von
iVm.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
mwN.	mit weiteren Nachweisen
OLG	Oberlandesgericht
LG	Landgericht
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
sog.	sogenannte
Tz.	Textziffer
zB.	zum Beispiel

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die XING AG mit Sitz in Hamburg (nachfolgend auch „**AG**“) soll durch formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 37 iVm. Art. 2 Abs. 4 SE-VO in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft mit der Firma XING SE (nachfolgend auch „**SE**“) überführt werden.
2. Das Landgericht Hamburg hat uns, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Beschluss vom 14. März 2017 als unabhängige Sachverständige (nachfolgend auch „**Kapitaldeckungsprüferin**“) gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO iVm. Art. 10 EU-Verschmelzungsrichtlinie iVm. § 60 iVm. § 10 UmwG bestellt. Auf Grundlage dieses Bestellungsbeschlusses hat uns der Vorstand der AG am 14. März 2017 mit der Kapitaldeckungsprüfung beauftragt.
3. Vorstand und Aufsichtsrat der AG beabsichtigen, den Umwandlungsplan zur Umwandlung in die Rechtsform der SE der außerordentlichen Hauptversammlung der AG am 16. Mai 2017 zur Zustimmung durch Beschlussfassung vorzulegen.
4. Vor der Hauptversammlung ist gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO von der Kapitaldeckungsprüferin „gemäß der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976) sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt“ (nachfolgend zusammenfassend auch „**Kapitaldeckung**“). Die in Art. 37 Abs. 6 SE-VO genannte Richtlinie ist durch die EU-Kapitalrichtlinie vom 25. Oktober 2012 (idF Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014) ersetzt worden.
5. Unsere Kapitaldeckungsprüfung haben wir im März in unserem Büro in Hamburg durchgeführt.
6. Für die Prüfung sind uns insbesondere folgende **Dokumente und Unterlagen** vorgelegen worden:
 - a) Entwurf des Vorstands vom 2. März 2017 des Umwandlungsplans zur Umwandlung der AG in die Rechtsform der SE;
 - b) Entwurf vom 13. März 2017 des Umwandlungsberichts des Vorstands der AG zur Umwandlung in die SE;
 - c) Satzung der AG in der Fassung vom 2. Juni 2016 (nachfolgend „**AG-Satzung**“);
 - d) Entwurf vom 2. März 2017 der Satzung der Gesellschaft in der Rechtsform der SE (nachfolgend „**SE-Satzungsentwurf**“);

- e) geprüfter und am **21. März 2017** mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener handelsrechtlicher Jahresabschluss der XING AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016
 - f) Jahresabschlüsse der XING AG für die Geschäftsjahre vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2015;
 - g) handelsrechtliche Monatsabschlüsse der XING AG zum 28. Februar 2017 sowie zum 31. März 2017;
 - h) Budgetplanung des Vorstands der AG vom 30. November 2016 für das Geschäftsjahr 2017 und die mittelfristige Unternehmensplanung bis einschließlich 2019.
7. Alle erbetenen Dokumente und Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen haben wir vom Vorstand der AG und den von ihm benannten Mitarbeitern erhalten. Der Vorstand hat uns eine berufübliche **Vollständigkeitserklärung** abgegeben.
8. Die Verantwortung für die Kapitaldeckung liegt bei den Verfahrensbeteiligten. Sie wird durch unsere Prüfung nicht eingeschränkt.
9. Diese Bescheinigung dient der Information des Vorstands und des Aufsichtsrats der AG. Sie ist ab Einberufung der Hauptversammlung der AG, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan entscheidet, den Aktionären zugänglich zu machen und der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts beizufügen.
10. Wir haben bei unserer Kapitaldeckungsprüfung die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur **Unabhängigkeit** (§ 319, § 319a, § 319b HGB iVm. Art. 37 Abs. 6 SE-VO iVm. Art. 10 EU-Verschmelzungsrichtlinie iVm. § 60 iVm. § 11 Abs. 1 Satz 1 UmwG) sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.
11. Unsere Verantwortlichkeit für die Kapitaldeckungsprüfung bestimmt sich, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, gemäß § 323 HGB iVm. Art. 37 Abs. 6 SE-VO iVm. Art. 10 EU-Verschmelzungsrichtlinie iVm. § 60 iVm. § 11 Abs. 2 UmwG. Im Übrigen sind auch im Verhältnis zu Dritten, die dieser Bescheinigung als Anlage beigefügten **Allgemeinen Auftragsbedingungen** für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.

B. Gegenstand und Umfang der Prüfung

I. Grundsätzliche Feststellungen

12. **Gegenstand** und **Umfang** der Prüfung der Kapitaldeckung ergeben sich aus Art. 37 Abs. 6 SE-VO.
13. Danach ist zu prüfen, ob die formwechselnde AG über „Nettovermögenswerte“ mindestens in Höhe des in der Satzung der Rechtsform der SE bestimmten **Kapitals** (dh. Grundkapital = gezeichnetes Kapital iSd. Art. 4 SE-VO), den kraft Gesetzes (dh. der für Gesellschaften in der Rechtsform eine Aktiengesellschaft geltenden deutschen Gesetze) **nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen** sowie kraft Satzung der Gesellschaft in der Rechtsform der SE bestimmten nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (**Kapitaldeckungsprüfung**).
14. Rücklagen sind ausschüttungsgesperrt, wenn sie zum Zwecke der Schaffung oder Erhöhung eines an die Aktionäre ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns nicht entnommen werden dürfen. Ausschüttungsgesperrte Rücklagen sind vor allem die gesetzliche Rücklage (§ 150 Abs. 1 und Abs. 2 AktG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO), die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB (§ 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO) sowie ausschüttungsgesperrte Kapital-/andere Gewinnrücklagen aufgrund der Ausschüttungssperre des § 268 Abs. 8 und des § 253 Abs. 6 HGB (jeweils iVm. Art. 61 SE-VO).
15. Nach herrschender Auffassung (siehe J. Schmidt in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Auflage, Art. 37 Rn. 46 mwN.) ist neben der Kapitaldeckungsprüfung **nicht auch eine Gründungsprüfung** gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO iVm. §§ 197 UmwG iVm. §§ 33 ff. AktG **erforderlich**. Folglich ist nicht die Ordnungsmäßigkeit des Hergangs des Formwechsels zu prüfen.
16. Wir haben unsere Kapitaldeckungsprüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung vorgenommen. Danach haben wir den Auftrag so zu planen und durchzuführen, dass wir mit **hinreichender Sicherheit** beurteilen können, ob die Kapitaldeckung gegeben ist. Eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise für diese Prüfung zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Wegen der immanenten Grenzen jeder Prüfung zusammen mit den immanenten Grenzen eines jeden rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems besteht ein unvermeidbares Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben.

17. **Stichtag** für die Prüfung der Kapitaldeckung durch den Kapitaldeckungsprüfer ist der Tag der Beendigung seiner Prüfung durch Unterzeichnung der Bescheinigung/des Prüfungsberichts.
18. Über die Kapitaldeckungsprüfung hat der Prüfer gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO einen schriftlichen Prüfungsbericht (Art. 37 Abs. 6 SE-VO iVm. Art. 10 EU-Kapitalrichtlinie iVm. § 60 iVm. § 12 UmwG) zu erstellen. In diesem sind insbesondere der Bewertungsmaßstab (-methode) und dessen Angemessenheit anzugeben und über ggf. bestehende Schwierigkeiten bei der Bewertung des Vermögens der formwechselnden AG zu berichten. Der Prüfungsbericht hat mit einer Erklärung darüber abzuschließen (Bescheinigung iSd. Art. 37 Abs. 6 SE-VO), ob die AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich kraft Gesetzes und/oder Satzung nicht ausschüttungsfähiger Rücklagen verfügt.

II. Nicht ausschüttungsfähiges Eigenkapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO

1. Grundkapital (gezeichnetes Kapital)

19. In § 5.1 AG-Satzung ist ein **Grundkapital von EUR 5.620.435,00** bestimmt. Ausweislich der Bilanz des letzten von uns als Abschlussprüfer geprüften und am 21. März 2017 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen handelsrechtlichen Jahresabschlusses der AG zum 31. Dezember 2016 nebst Lagebericht, ist das Grundkapital vollständig eingezahlt. Von dem Posten „gezeichnetes Kapital“ sind weder „nicht eingeforderte ausstehende Einlagen“ iSd. § 272 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz HGB iVm. Art. 61 SE-VO abgesetzt, noch „eingeforderte ausstehende Einlagen“ iSd. § 272 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz HGB iVm. Art. 61 SE-VO aktiviert.
20. In § 5.1 SE-Satzungsentwurf der Gesellschaft in der zukünftigen Rechtsform der SE ist das für die Kapitaldeckungsprüfung maßgebliche Grundkapital (gezeichnetes Kapital) mit EUR 5.620.435,00 festgelegt. Es stimmt mit dem Betrag des Grundkapitals in der AG-Satzung überein und ist somit zutreffend beziffert. Der Grundkapitalbetrag erreicht das in Art. 4 Abs. 2 SE-VO bestimmte Mindestkapital einer SE von EUR 120.000,00.

2. Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen

a) Kraft Gesetzes

21. Eine **gesetzliche Rücklage** ist nicht in der Bilanz des Jahresabschlusses der AG zum 31. Dezember 2016 dotiert.

22. In der vorgenannten Bilanz wird eine **Kapitalrücklage** von **EUR 31.415.426,42** ausgewiesen. Wir haben geprüft, ob diese ganz oder teilweise gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 HGB dotiert und damit nach § 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG ausschüttungsgesperrt ist. Hierfür hat uns die AG die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2004 bis 2016 vorgelegt. Die zum 31. Dezember 2016 ausgewiesene Kapitalrücklage entfällt in Höhe von EUR 27.041.296,036 auf § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB sowie in Höhe von EUR 4.325.968,79 auf § 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB. Insgesamt ist die Kapitalrücklage somit in Höhe von EUR 31.367.264,82 gemäß § 150 AktG Abs. 3 und 4 HGB ausschüttungsgesperrt. Die verbleibende Kapitalrücklage in Höhe von EUR 48.161,60 ist nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB dotiert und somit frei verfügbar.
23. Im Hinblick darauf, dass **Stichtag** für unsere Bescheinigung die Beendigung der Prüfung durch Unterzeichnung des Prüfungsberichts ist, hat der Kapitaldeckungsprüfer zu prüfen, ob sich das ausschüttungsgesperrte gezeichnete Kapital und/oder die ausschüttungsgesperrten Rücklagen (zB. Erhöhung durch zwischenzeitlichen Dotierungsbeschluss der Hauptversammlung der AG und ihre Ausschüttungssperre aufgrund § 268 Abs. 8 HGB) geändert haben.
24. Aus den uns für Zwecke der Kapitaldeckungsprüfung vorgelegten Unterlagen haben sich bis zur Beendigung unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für eine Änderung der nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitalposten „Gezeichnetes Kapital“ und „Kapitalrücklage“ ergeben.

b) **Kraft Satzung**

25. Weder in der AG-Satzung noch in dem SE-Satzungsentwurf ist eine nicht ausschüttungsfähige Rücklage bestimmt.

3. Gesamtbetrag des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals

26. Die AG hatte zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Bescheinigung ein **nicht ausschüttungsfähiges Eigenkapital** iSd. **Art. 37 Abs. 6 SE-VO** in Höhe von **EUR 36.987.699,82**. Dieses besteht aus dem gezeichneten Kapital von EUR 5.620.435,00 und der ausschüttungsgesperrten Kapitalrücklage von EUR 31.367.264,82.
27. Folglich war zu prüfen, ob die AG über Nettovermögenswerte iSd. Art. 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von mindestens EUR 36.987.699,82 verfügt.

C. Prüfung der Deckung des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals

I. Vermögenstruktur der AG

28. Zum 31. Dezember 2016 weist die AG eine Bilanzsumme in Höhe von EUR 135,1 Mio aus. Wesentliche Vermögensgegenstände sind Flüssige Mittel in Höhe von EUR 81,3 Mio, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie gegen verbundene Unternehmen in Höhe von insgesamt EUR 27,2 Mio sowie das Anlagevermögen in Höhe von EUR 23,5 Mio, welches sich aus Finanzanlagen (EUR 8,8 Mio), Immateriellen Vermögensgegenständen (EUR 7,6 Mio) und Sachanlagen (EUR 7,1 Mio) zusammensetzt.
29. Die Passivseite der Bilanz weist neben dem bilanziellen Eigenkapital in Höhe von insgesamt EUR 54,0 Mio (bestehend aus Grundkapital von EUR 5,6 Mio, Kapitalrücklage von EUR 31,4 Mio sowie Bilanzgewinn von EUR 16,9 Mio) im Wesentlichen Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von EUR 56,4 Mio, sonstige Rückstellungen in Höhe von EUR 12,5 Mio sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 7,5 Mio aus.
30. Die AG hat seit 2011 positive Jahresüberschüsse zwischen EUR 5,2 Mio und EUR 16,5 Mio erzielt. Die Vorsteuerergebnisse betragen im gleichen Zeitraum zwischen EUR 9,5 Mio und EUR 22,6 Mio. Die kurz- und mittelfristige Unternehmensplanung geht von weiterem, nachhaltigem Ergebniswachstum aus.

II. Bewertungsmaßstab für die „Nettovermögenswerte“

31. Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist zu prüfen, ob die formwechselnde AG über „Nettovermögenswerte“ verfügt, die mindestens das Kapital (dh. satzungsmäßiges Grundkapital) zuzüglich vorhandener gesetzlich nicht ausschüttungsfähiger Rücklagen decken. Wie in Testziffern 26f. festgestellt, ist das **Eigenkapital in Höhe von EUR 36.987.699,82 ausschüttungsgesperrt**.
32. Für die Kapitaldeckungsprüfung hat uns der Vorstand der AG insbesondere den handelsrechtlichen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 und die handelsrechtlichen Monatsabschlüsse zum 28. Februar 2017 sowie zum 31. März 2017 vorgelegt.
33. Der Bewertungsmaßstab und das Bewertungsverfahren zur Bestimmung des Wertes der „Nettovermögenswerte“ im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist weder in diesem Artikel noch in anderen Vorschriften der SE-VO oder einem deutschen Gesetz (UmwG, AktG oder GmbH) vorgegeben. Aus den

Materialien zu vorgenannten Gesetzen ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen oder mehrere zulässige Bewertungsmaßstäbe und das Bewertungsverfahren.

34. Als **Obergrenze** für den Wert der **Nettovermögenswerte** (Deckungsvermögen) ist nach herrschender Auffassung (Paefgen, in Kölner Kommentar zum AktG, 3. Auflage, 2010, Bd. 8/1, Art. 37 SE-VO, Rn. 74 mwN.; J. Schmidt, in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Auflage, Art. 37 Rn. 40; Casper, in Spindler/Stilz, AktG, 3. Auflage, Art. 37 SE-VO Rn. 13; Schäfer, in Münchener Kommentar zum AktG, 2. Auflage, SE-VO, Art. 37 Rn. 23; Bückler, Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Auflage, Art. 37 Rn. 50) der **Verkehrswert** maßgeblich, weil es auf die reale Kapitaldeckung ankommt. Bei einem Unternehmen, wird der Verkehrswert regelmäßig nach den Grundsätzen ermittelt, die das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in seinem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ idF. 2. April 2008 verabschiedet hat.
35. Daneben sind für den Nachweis der Deckung/Aufbringung des ausschüttungsgesperrten Eigenkapitals die **Buchwerte** des Aktivvermögens und des Fremdkapitals jedenfalls dann anerkannt, wenn von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit iSd. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB der formwechselnden AG auszugehen und ein handelsbilanzielles Reinvermögen vorhanden ist, welches den ausschüttungsgesperrten Eigenkapitalbetrag deutlich, dh. zweifelsfrei, deckt (zum Formwechsel nach UmwG jüngst OLG Rostock, DB 2016 S. 2894, 2896; ferner OLG Frankfurt am Main, DB 2015 S. 2320, 2323 und LG Freiburg, DB S. 2009, 1871 f.).
36. Die Zulässigkeit des Bewertungsmaßstabs Buchwert wird auch dadurch unterlegt, dass der umwandlungsrechtliche Gesetzgeber in § 69 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz UmwG die nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufzustellende Schlussbilanz gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG als Wertnachweisunterlage bei einer ihr Grundkapital erhöhenden Aktiengesellschaft für hinreichend erachtet, es sei denn, das Gericht hat an der Werthaltigkeit Zweifel.
37. Ferner wird die grds. Akzeptanz des Buchwerts als Bewertungsmaßstab vom deutschen Gesetzgeber für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 57c GmbHG und § 207 AktG) bestimmt, wenn geregelt wird, dass einer solchen Kapitalerhöhung eine geprüfte Bilanz zu Grunde zu legen ist. Wie es bei der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Schutz der Gläubiger darum geht, deren reale Aufbringung zu gewährleisten, muss bei der nominellen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sichergestellt sein, dass die in gezeichnetes Kapital umgewandelten Eigenmittel auch tatsächlich vorhanden, dh. durch Aktivvermögen gedeckt sind.

38. Schließlich wird die Zulässigkeit dieses Bewertungsmaßstabs durch die EU-Kapitalrichtlinie unterlegt. In deren Art. 11 Abs. 3 wird für bestimmte Vermögensgegenstände für den nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, den Kapitalaufbringungsnachweis mittels Buchwerten aus dem (letzten) Jahresabschluss für zulässig zu bestimmen. Auf diese Richtlinie wird in Art. 37 Abs. 6 SE-VO durch Verweis auf die ursprüngliche - zwischenzeitlich durch vorgenannte Richtlinie ersetzt - Kapitalrichtlinie 77/91 EWG ausdrücklich verwiesen.
39. Danach ist der Nachweis der Kapitaldeckung mit den Buchwerten bzw. dem Buchreinvermögen jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn die Gesellschaft ein Eigenkapital iSd. § 266 Abs. 3 A. HGB in einer Höhe hat, welches den nachzuweisenden Deckungsbetrag in dem Sinne deutlich übersteigt, dass zulässige Beurteilungs- und Ermessensentscheidungen bei der Bilanzierung als für die Kapitaldeckung unbeachtlich angenommen werden dürfen.
40. Insoweit bleibt aber aufgrund des Nachweises der realen, dh. materiellen Kapitalaufbringung/-deckung unter Berücksichtigung der Höhe des Betrages des buchmäßigen Deckungspuffers und der Qualität des Aktivvermögens und Fremdkapitals und weiterer nicht bilanzierungspflichtiger Sachverhalte eine hinreichende Sicherheit darüber zu gewinnen, dass insgesamt keine Anhaltspunkte für vernünftigen Zweifel an der Deckung/Aufbringung des Kapitals ersichtlich sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf
- a) die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB,
 - b) das für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens iSd. § 266 Abs. 2 A. HGB geltende gemilderte Niederstwertprinzip in § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB,
 - c) Vermögensgegenstände, deren Aktivierung aufgrund ihrer fehlenden Marktprobe als unsicher betrachtet werden und daher eine Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB begründen,
 - d) stille, dh. nicht bilanzierungspflichtige, Lasten (z.B. Haftungsverhältnisse, Pensionen, Bewertungseinheiten),
 - e) Hybridkapital, das zwar handelsbilanziell im Eigenkapital zu buchen ist, aber wirtschaftlich Fremdkapital darstellt (zB. stille Einlagen/Genussrechtskapital).
41. Der Vorstand der AG hat uns als Ausgangspunkt für unsere Kapitaldeckungsprüfung Unterlagen zum handelsrechtlichen Buchreinvermögen (= Eigenkapital) der Gesellschaft, insbesondere den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und die Monatsabschlüsse zum 28. Februar 2017 sowie zum 31. März 2017 vorgelegt. Diesen Deckungsnachweis hat der Vorstand durch Vorlage der

Budgetplanung für das Geschäftsjahr 2017 und der mittelfristigen Unternehmensplanung bis einschließlich 2019 unterlegt. Hinsichtlich unserer Prüfungsfeststellungen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

III. Prüfungsfeststellungen

1. Kapitaldeckung durch das handelsrechtliche Buchreinvermögen

42. Für unsere Prüfung, ob das ausschüttungsgesperrte Eigenkapital von EUR 36.987.699,82 durch das handelsrechtliche Buchreinvermögen (= Eigenkapital) der AG gedeckt ist, habe wir zunächst den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der AG zum 31. Dezember 2016 herangezogen.
43. Die Bilanz dieses Jahresabschlusses zeigt ein Eigenkapital von EUR 53.977.789,59. Dieses setzt sich zusammen aus dem gezeichneten Kapital von EUR 5.620.435,00, der Kapitalrücklage von EUR 31.415.426,42 und den Bilanzgewinn von EUR 16.941.928,17.
44. Der Kapitaldeckungsnachweis mit den Buchwerten begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken, weil Anhaltspunkte für Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit iSd. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB der AG nicht ersichtlich sind. Dies zeigt zum einen der von uns erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zu dem unter going-concern aufgestellten handelsrechtlichen Jahresabschluss der AG zum 31. Dezember 2016. Ferner haben sich auch keine Zweifel aus den für die Kapitaldeckungsprüfung weiterhin vorgelegten Unterlagen ergeben.
45. Für Zwecke der realen Kapitaldeckung haben wir uns weitergehend davon überzeugt, dass Sondersachverhalte im Sinne der vorstehenden Textziffer 40 nicht vorliegen, die Anlass für Zweifel an der Kapitaldeckung mit den Buchwerten der AG begründen könnten. Hierfür hat uns der Vorstand der AG die unter Textziffer 41 genannten Unterlagen vorgelegt. Des Weiteren haben wir die im Rahmen unserer Abschlussprüfung für das vergangene Geschäftsjahr erhaltenen Unterlagen und Erkenntnisse berücksichtigt. Hierbei haben sich keine Anhaltspunkte für Sachverhalte ergeben, die Zweifel an der Kapitaldeckung mit dem Buchreinvermögen hätten begründen können.
46. Als **Zwischenergebnis** ist festzuhalten, dass das in § 5.1 SE-Satzungsentwurf festgesetzte Grundkapital von EUR 5.620.435,00 und die ausschüttungsgesperrte Kapitalrücklage von EUR 31.367.264,82 durch das handelsrechtliche Buchreinvermögen der AG **zum 31. Dezember 2016** von EUR 53.977.789,59 gedeckt sind.

47. **Stichtag** für die Prüfung durch den Kapitaldeckungsprüfer ist Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kapitaldeckungsbescheinigung. Daher haben wir uns davon überzeugt, dass in dem Zeitraum zwischen dem Stichtag der Bilanz der AG zum 31. Dezember 2016 und dem heutigen Tage keine Verluste in einer Größenordnung entstanden sind oder eine Ausschüttung vorgenommen worden ist, die Zweifel an der Kapitaldeckung mit dem handelsrechtliche Bucheigenkapital hätten aufkommen lassen können.
48. Hierfür haben wir die Monatsabschlüsse zum 28. Februar 2017 sowie zum 31. März 2017 für Zwecke der Kapitaldeckung auf Plausibilität hin durchgesehen. Hierbei haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Zweifel an der Kapitaldeckung mit dem Buchreinvermögen hätten begründen können.
49. Als **Ergebnis** ist festzustellen, dass im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kapitaldeckungsbescheinigung die AG über Nettovermögenswerte verfügt, die das in § 5.1 SE-Satzungsentwurf bestimmte Grundkapital von EUR 5.620.435,00 zuzüglich der zum Stichtag dieser Bescheinigung vorhandenen ausschüttungsgesperrten Kapitalrücklage von EUR 31.367.264,82 deckt.

2. Kapitaldeckung anhand der Unternehmensplanung

50. Der Vorstand sieht in seinem Vorschlag vom 23. Februar 2017 (gemäß § 170 Abs. 2 AktG) über die Verwendung des Bilanzgewinns von EUR 16.941.928,17 dessen Ausschüttung in Höhe von EUR 16.692.691,95 vor. Mithin besteht die Möglichkeit, dass dieser „Deckungspuffer“ bereits im Mai 2017 durch Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung nicht mehr vorhanden sein wird. Auch wenn diese Möglichkeit erst nach dem für den Kapitaldeckungsprüfer maßgeblichen Stichtag der Kapitaldeckung liegt, haben wir vorsorglich weitergehend geprüft, ob die Kapitaldeckung auch durch die zu erwartenden künftigen Ergebnisse gegeben ist.
51. Hierfür hat uns Vorstand der AG die Budgetplanung für das Geschäftsjahr 2017 und die mittelfristigen Unternehmensplanung bis einschließlich 2019 vorgelegt. Hierin geht der Vorstand von weiterhin profitablen Wachstum der AG mit konstant steigenden positiven Ergebnissen aus. Wir haben diese Unterlagen unter Beachtung des IDW Praxishinweis: „Beurteilung einer Unternehmensplanung“ (IDW Praxishinweis 2/2017) auf Plausibilität beurteilt. Dabei haben wir insbesondere unsere Erkenntnisse aus unserer Tätigkeit als Abschlussprüfer der AG seit dem Geschäftsjahr 2013 berücksichtigt. Unsere Plausibilitätsbeurteilung hat keine Anhaltspunkte für Einwendungen gegen die erwartete Ergebnisentwicklung ergeben, die Zweifel an der Kapitaldeckung hätten begründen können.
52. Als **Ergebnis** ist festzustellen, dass im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kapitaldeckungsbescheinigung der Unternehmenswert der AG den Grundkapitalbetrag von EUR 5.620.435,00 zuzüglich der zum Stichtag dieser Bescheinigung vorhandenen ausschüttungsgesperrten Kapitalrücklage von EUR 31.367.264,82 deckt.

D. Schlussbemerkung und Prüfungsergebnis

Die XING AG mit Sitz in Hamburg soll durch formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 37 iVm. Art. 2 Abs. 4 SE-VO in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft mit der Firma XING SE überführt werden.

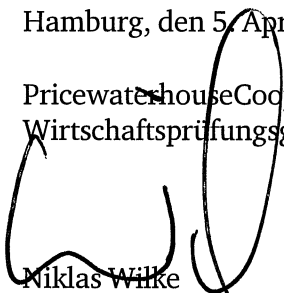
Als gerichtlich bestellte unabhängige Kapitaldeckungsprüferin gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO sind wir von dem Vorstand der XING AG am 14. März 2017 beauftragt worden zu prüfen, ob die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals und ihrer nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Als abschließendes **Ergebnis unserer Kapitaldeckungsprüfung** bescheinigen wir auf den Tag der Unterzeichnung dieser Bescheinigung auf Grundlage der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen, das Folgende:

Die XING AG verfügt über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals (= **Grundkapital** gemäß § 5.1 SE-Satzungsentwurf) von **EUR 5.620.435,00** zuzüglich der kraft Gesetzes **nicht ausschüttungsfähigen Kapitalrücklage von EUR 31.367.264,82**.

Hamburg, den 5. April 2017

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Niklas Wilke
Wirtschaftsprüfer


ppa. Jana Zemmrich
Wirtschaftsprüferin



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

